

## 12. Oktroi-Tarif der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.

A. Getränke.		M	Pf.
a) von Wein oder Most in Fässern und von nicht moussierendem Wein in Flaschen, das Hektoliter	(Bruchteile von Litern werden als volle Liter gerechnet);	9	15
b) von Schaumwein, die Flasche . . . . .		—	03
(bei halben Flaschen tritt entsprechende Reduktion ein);			
c) von Obstwein (auch Most), das Hektoliter . . . . .		—	85
d) von Branntwein, innerhalb der Oktroilinie erzeugt, für das Hektoliter Alkohol . . . . .		8	—
e) von Branntwein, eingeführt:			
1. von gewöhnlichem Branntwein bis zu 40% (Raumprozent) Alkoholstärke, für das Hektoliter	Wenn Einbringer von gewöhnlichem Branntwein glauben, vermöge geringerer Alkoholstärke desselben eine niedrigere Tarifierung beanspruchen zu können, so haben sie entweder einen amtlichen Nachweis der Alkoholstärke beizubringen, oder die Oktroistelle um Messung derselben mit dem Alkoholometer zu ersuchen. Zutreffenden Falles findet dann der Oktroiass Ziffer 3 Anwendung.	3	20
2. von versüßtem Branntwein bis zu 40% (Raumprozent) Alkoholstärke, für das Hektoliter		2	80
3. von Spiritus, Arrak, Rum und allem sonstigen Branntwein über 40% (Raumprozent) Alkoholstärke, je nach der durch amtliche Bescheinigung nachzuweisenden oder mittelst Messung durch die Oktroistelle zu ermittelnden Stärke, für das Hektoliter Alkohol . . .		8	—
f) Bier:			
1. eingeführt, das Hektoliter . . . . .		—	80
2. in der Stadt oder deren Gemarkung fabriziert, nach Maßgabe der zu dessen Bereitung verwendeten nachbenannten Stoffe, und zwar:			
aa) bei Bereitung aus Getreide (Malz, Schrot zc.), Reis, grüner Stärke, für 100 Kilogramm		2	—
bb) von Stärke, Stärkemehl, Stärkewurmi und Syrup aller Art, für 100 Kilogramm		3	—
cc) von Zucker aller Art und von allen anderen Malzsurrogaten, für 100 Kilogramm		4	—
B. Schlachtvieh.			
1. von einem Ochsen oder Stier . . . . .		19	50
2. " einem Faselochsen . . . . .		12	—
3. " einer Kuh oder einem Rind . . . . .		12	—
4. " einem Stoppelsalb . . . . .		2	60
5. " einem Schwein . . . . .		3	50
6. " einem Säugfals . . . . .		1	50
7. " einem Hammel oder Schaf . . . . .		1	30
8. " einer Ziege . . . . .		—	70
9. " einem Zicklein, Lamm, Spanferkel . . . . .		—	30
10. " einem Pferd . . . . .		6	—
C. Fleischwaren.			
1. Frisches Fleisch und frische Wurst von außerhalb der Stadtgemarkung geschlachtetem Vieh, das Kilogramm . . . . .		—	06
2. getrocknetes, geräuchertes oder durchgealzenes Fleisch, geräucherte oder durchgealzene Wurst, Speck, Rungen, Sülzen, Gellinge und Kuheuter, das Kilogramm . . . . .		—	10
D. Wildbret.			
1. von Rehen, das Stück . . . . .		2	—
2. " Hasen, " " . . . . .		—	30
3. " allem nicht besonders bezeichneten Wildbret das Kilogramm . . . . .		—	12
E. Geflügel.			
1. von Welschen, das Stück . . . . .		—	80
2. " Gänsen, " " . . . . .		—	30
3. " allem nicht besonders bezeichneten Geflügel das Kilogramm . . . . .		—	12
F. Hülsenfrüchte.			
Von Bohnen, Erbsen, Linsen, per 100 Kilogramm . . . . .		—	80